



Rechts- und Schiedsordnung
des
Skiverbandes Sachsen e.V.

§ 1

Die Rechts- und Schiedsordnung (RSO) ist ein Bestandteil der Satzung des Skiverbandes Sachsen e.V.(SVS).

§ 2 Geltungsbereich

- a) Die Rechts- und Schiedsordnung gilt für alle Mitglieder des Skiverbandes Sachsen e.V., seiner vereine und deren Mitglieder einschließlich der Einzelpersonen, auf die sich die Mitgliedschaft unmittelbar erstreckt.
- b) Die Rechts- und Schiedsordnung gilt für alle Streitigkeiten nach § 17 der Satzung.

§ 3 Disziplinargründe

Disziplinarmaßnahmen können verhängt werden

- bei Verstößen gegen sportliche Grundsätze und unsportlichen Verhalten, insbesondere auch im Sinne des §15 der Satzung des DSV;
- bei Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen des SVS, gegen Beschlüsse der Organe oder der satzungsgemäß bestellten Gremien des SVS;
- bei Gefährdung oder Schädigung des Ansehens oder der Interessen des SVS und bei Beeinträchtigung von Verträgen, die der DSV oder der SVS abgeschlossen hat;
- bei Beitragsrückständen der Mitglieder oder anderen vergleichbaren Leistungen trotz zweimaliger Mahnung im Abstand von jeweils vier Wochen;
- bei Beleidigung des Skiverbandes, von Mitgliedsvereinen oder der ihnen angehörenden Personen;
- bei unberechtigter Durchführung oder Beschickung von Veranstaltungen;
- bei Abweichung oder Verletzung von SVS-Anweisungen oder SVS- Verträgen in Zusammenhang von Veranstaltungen;
- bei unberechtigter Nutzung der DSV und SVS-Embleme.

§ 4 Disziplinarmaßnahmen

a) Disziplinarmaßnahmen sind

(1) gegen Einzelpersonen

1. Verwarnung
2. Startverbot
3. Sperre auf Zeit
4. Sperre auf Dauer
5. Geldbuße
6. Entziehung von Mitgliedsrechten auf Zeit oder auf Dauer
7. Enthebung aus dem Amt auf Zeit oder auf Dauer

(2) gegen Vereine

1. Verwarnung
2. Veranstaltungsverbot oder -entzug
3. Geldbuße
4. Entziehung von Mitgliedsrechten bis zu zwei Jahren
5. Bei besonders grobem Verstoß oder besonders nachteiliger Wirkung Ausschluss auf Dauer.

- b) Geldbußen können zusätzlich zu einer anderen Disziplinarmaßnahme verhängt werden, wobei die Obergrenze gegen Einzelpersonen auf 3000,- DM und gegen Vereine auf 25000,- DM begrenzt sind.
 - c) Mit Ausnahme einer Geldbuße darf ein Verstoß im Geltungsbereich dieser Rechts- und Schiedsordnung nur einmal geahndet werden.
 - d) Hat bereits für die gleiche Tat in rechtskräftigerweise ein zur Aburteilung der Tat zuständiger Verein eine angemessene Disziplinarmaßnahme verhängt, so kann keine weitere Disziplinarmaßnahme ausgesprochen werden.
 - e) Ist die mit einer Disziplinarmaßnahme belegte Person oder Institution damit nicht einverstanden, ergibt sich ein Widerspruchsverfahren, dass wie folgt abgehandelt wird:
 - (1) gegen Einzelpersonen gemäß § 4 a) (1), Ziffer 1., 2. und 3.
sowie gegen Vereine gemäß § 4 a) (2), Ziffer 1. durch den Rechtsausschuss.
 - (2) alle anderen Entscheidungen durch ein Schiedsgericht.
- Die Berufung hat - außer bei Start- und Verbandsverboten sowie Sperrungen - aufschiebende Wirkung.
- f) Das Schiedsgericht entscheidet abschließend.
 - g) Entscheidet eine zuständige Instanz über das Begehren eines Antragsberechtigten nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Antrages, so entscheidet das Schiedsgericht.
 - h) Bei Verstößen gegen das Dopingverbot im Sinne des § 15 der Satzung des DSV sind die Disziplinarmaßnahmen - Strafen - entsprechend der Sportordnung anzuwenden.

§ 5 Disziplinarorgane

Die Disziplinalgewalt üben

- das Präsidium und die Ausschüsse,
- der Rechtsausschuss und
- das Schiedsgericht

aus.

Betroffene und befangene Mitglieder sind von der Mitwirkung bei Entscheidungen der Disziplinarorgane ausgeschlossen.

§ 6 Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss und zwei Beisitzern. Sie werden einschließlich je eines Stellvertreters vom Verbandstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Stellvertreter werden nur bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder tätig. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 7 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss.

§ 8 Einleitung des Verfahrens

Jedes SVS-Organ und jedes Mitglied im Sinne von § 2 der RSO kann die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen ein anderes Mitglied wegen der in § 3 genannten Verstöße beantragen. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Kenntnis des Antragstellers von dem veranlassenden Vorfall schriftlich beim

- Vorsitzenden des Rechtsausschusses oder
- SVS-Präsidium einzureichen.

Der Vorsitzende des für den Antragsteller zuständigen Vereins muss eine Kopie erhalten.
Liegt der veranlassende Vorfall mehr als 9 Monate zurück, so kann kein Disziplinarverfahren mehr eingeleitet werden.

§ 9 Verfahren

a) Präsidium bzw. Ausschuss

Nach Eingang des Antrages gemäß § 8 haben das SVS-Präsidium bzw. die Ausschüsse innerhalb einer Frist von 2 Wochen zur mündlichen Verhandlung, welche innerhalb einer weiteren Frist von 4 Wochen anberaumt sein muss, zu laden.

b) Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss fällt seine Entscheidungen nach mündlicher Verhandlung. In der mündlichen Verhandlung ist der Sachverhalt durch Anhörung des Antragstellers, des Antragsgegners und etwaiger Zeugen aufzuklären.

Unabhängig von Anträgen können weitere Beweismittel herangezogen werden. Dem Antragsteller und dem Antragsgegner ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Anwesenheit bei Zeugenvernehmungen zu geben.

Verhandlungen sind für Mitglieder im Sinne des § 2 der RSO öffentlich. Das Nichterscheinen des Antragsgegners hindert nicht die Durchführung des Verfahrens. Der Antragsgegner kann sich während des ganzen Verfahrens des Beistandes eines Mitgliedes im Sinne von § 2 RSO bedienen. In Fällen des einstweiligen Rechtsschutzes entscheidet der Vorsitzende des Rechtsausschusses allein. Diese Entscheidung kann schriftlich ohne vorangegangene mündliche Verhandlung ergehen.

Eine Entscheidung muss innerhalb von 6 Monaten nach Antragseingang erfolgen, andernfalls ist der Antragsteller berechtigt, das Schiedsgericht anzurufen.

§ 10 Verfahren in Streitfragen

Alle Streitfragen werden abschließend durch ein Schiedsgericht entschieden.

- a) Das Schiedsgericht besteht aus 3 Schiedsrichtern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss.
Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter haben sich binnen 10 Tagen nach der Benennung des zweiten Schiedsrichters auf einen Vorsitzenden zu einigen.
Kommt die Einigung innerhalb dieser Frist nicht zustande und einigen sich die beiden Schiedsrichter nicht auf eine Frist, binnen der sie die Wahl des Vorsitzenden vornehmen werden, so wird der Vorsitzende auf Antrag einer Partei von dem Oberlandesgerichtspräsidenten des für den Sitz des Antragstellers zuständigen Oberlandesgerichts ernannt.
- b) Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies der anderen Partei unter kurzer Angabe des Sachverhalts durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und gleichzeitig einen Schiedsrichter zu benennen. Die andere Partei hat spätestens 10 Tage nach Erhalt der Mitteilung ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Erfolgt diese Benennung nicht, hat die angerufene Partei eine nochmalige Nachfrist von weiteren 10 Tagen zu setzen, nach deren Ablauf sie die Benennung des zweiten Schiedsrichters durch den Oberlandesgerichtspräsidenten des für den Sitz des Antragstellers zuständigen Oberlandesgerichts beantragen kann.
- c) Bei Wegfall oder Verhinderung eines Schiedsrichters wird der Nachfolger ebenso ausgewählt wie der Vorgänger.
- d) Die Schiedsrichter sind bei ihrer Entscheidung an die Satzung und Ordnungen des DSV, des SVS und die Vorschriften des materiellen Rechts gebunden. Soweit in der Satzung und in den

Ordnungen des SVS nicht anders bestimmt ist, gelten für das Schiedsverfahren die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung. Die Schiedsrichter haben je nach Sachlage auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.

- e) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach mündlicher Verhandlung. In der mündlichen Verhandlung ist der Sachverhalt durch Anhörung des Antragstellers, des Antragsgegners, etwaiger Zeugen und vom Schiedsgericht benannter Sachverständige aufzuklären. Unabhängig von Anträgen können weitere Beweismittel herangezogen werden. Dem Antragsteller und dem Antragsgegner ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Anwesenheit bei Zeugenvernehmungen zu geben. Verhandlungen sind für Mitglieder im Sinne von § 2 der RSO öffentlich. Das Nichterscheinen des des Antragsgegners hindert nicht die Durchführung des Verfahrens. Antragsteller und Antragsgegner können sich während des ganzen Verfahrens des Beistandes eines Mitglieds im Sinne von § 2 der Satzung oder eines Rechtsanwaltes bedienen.

§ 11 Zustellung

- a) Die von einer SVS-Instanz oder dem Schiedsgericht getroffenen Entscheidungen sind dem Antragsteller und dem Antragsgegner innerhalb von 14 Tagen schriftlich mit Begründung per Einschreiben/Rückschein zuzustellen.
- b) In Fällen des vorläufigen Rechtsschutzes ist die Entscheidung innerhalb von 48 Stunden schriftlich mit Begründung per Einschreiben/Rückschein zuzustellen.

§ 12 Haftungsausschluss

Eine SVS-Instanz und ihre Mitglieder oder die Mitglieder des Schiedsgerichtes können wegen ihrer Entscheidung nicht auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

§ 13 Kosten

Die SVS-Instanz oder das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kosten des Verfahrens. Diese können den Beteiligten anteilig oder ganz auferlegt oder aber niedergeschlagen werden.

§ 14 Sanktionen gemäß Wettlaufordnungen

Verstöße bei Wettkämpfen und deren Sanktionen sind nicht Bestandteil dieser Rechts- und Schiedsordnung.